

**ZUSTÄNDIGKEITSORDNUNG
DER
STADT GESCHER**

vom 24.09.2014

**geändert durch:
Beschluss des Rates vom 12.07.2017**

Zuständigkeitsordnung der Stadt Gescher

Aufgrund des § 41 Abs. 2 und 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S.666), in der zur Zeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 9 Abs. 5 der Hauptsatzung der Stadt Gescher vom 17.12.09 hat der Rat der Stadt Gescher in seiner Sitzung am 24.09.2014 die nachfolgende Zuständigkeitsordnung beschlossen:

§ 1

Die Zuständigkeitsordnung

Diese Zuständigkeitsordnung gilt für die Abgrenzung der Zuständigkeiten zwischen dem Rat, ihren Ausschüssen, dem Bezirksausschuss und dem Bürgermeister soweit sie nicht durch Gesetz oder Satzung geregelt ist.

§ 2

Der Rat

Der Rat ist für alle Angelegenheiten der Stadtverwaltung zuständig, soweit nicht die Gemeindeordnung, die Hauptsatzung der Stadt Gescher oder diese Zuständigkeitsordnung etwas anderes bestimmen. Sollten im Einzelfall wesentliche Interessen der Stadt von erheblicher Bedeutung berührt sein, sollen die Ausschüsse ihre an sich gegebene Zuständigkeit dem Rat zur Entscheidung übertragen; gleiches gilt für den Zuständigkeitsbereich des Bürgermeisters. Jeder Ausschuss hat Angelegenheiten von besonderer Bedeutung auf Antrag des Bürgermeisters, eines Drittels der Zahl der Ausschussmitglieder des Rates zur Entscheidung vorzulegen.

§ 3

Der Ältestenrat

Den Ältestenrat bilden der Bürgermeister, seine beiden StellvertreterInnen, die/der Beigeordnete und die Vorsitzenden der Fraktionen oder eines ihrer Mitglieder.

Der Bürgermeister beruft den Ältestenrat nach seinem Ermessen bei Bedarf ein und leitet seine Verhandlungen.

Der Ältestenrat muss einberufen werden, wenn zwei seiner Mitglieder es verlangen.

Die Sitzungen sind nicht öffentlich.

Im Ältestenrat werden grundsätzliche Angelegenheiten der Stadt vorberaten, um die Aussicht auf konsensfähige Mehrheiten festzustellen.

§ 4

Allgemeine Wertgrenzen

1. Der Bürgermeister wird ermächtigt in alleiniger Zuständigkeit Entscheidungen im Rahmen einer allgemeinen Wertgrenze von bis zu 25.000 EUR zu treffen. Dies gilt nicht, soweit die Zuständigkeitsordnung einen anderen Fall spezieller regelt. Alle Entscheidungen oberhalb dieser Wertgrenze sind von den Ausschüssen oder dem Rat zu treffen oder im Wege einer Einzelweisung dem Bürgermeister zu übertragen.
2. Die Ausschüsse werden ermächtigt in alleiniger Zuständigkeit Entscheidungen im Rahmen einer allgemeinen Wertgrenze von bis zu 50.000 EUR zu treffen. Dies gilt nicht, soweit die Zuständigkeitsordnung einen anderen Fall spezieller regelt. Alle Entscheidungen oberhalb dieser Wertgrenze sind vom Rat zu treffen oder im Wege einer Einzelweisung einem Ausschuss zu übertragen.
3. Entscheidungen oberhalb der Summe von 50.000 EUR bedürfen in jedem Fall einer

Zuständigkeitsordnung der Stadt Gescher

letztendlichen Entscheidung des Rates, sofern dieser keiner Einzelübertragung zugestimmt hat oder die Zuständigkeitsordnung etwas anderes regelt.

§ 5

Der Haupt- und Finanzausschuss (HFA)

Der Haupt- und Finanzausschuss ist neben den Aufgaben nach der Gemeindeordnung für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. Beratung über

- a. alle Satzungsangelegenheiten der dem Ausschuss zugeordneten Aufgaben/Produkte laut Anlage
- b. strategische Leitlinien und Ziele mit besonderer Berücksichtigung der demografischen Entwicklung soweit diese nicht anderen Ausschüssen zugeordnet sind.
- c. Strategische Leitlinien und Ziel mit besonderer Berücksichtigung der demografischen Entwicklung soweit diese nicht anderen Ausschüssen zugeordnet sind.
- d. Konzessionsverträge
- e. Controlling- und Geschäftsberichte
- f. Vorbereitung der Haushaltssatzung; in diesem Zusammenhang Ermittlung der Eckwerte für die Produktbudgets vor Beschlussfassung durch den Rat
- g. Beteiligungsverwaltung
- h. Finanzstrategische Grundsatzangelegenheiten der wirtschaftlichen Betätigung der Stadt Gescher (§§ 107 - 115 GO NW)

2. Entscheidung über

- a. Koordinierung der Arbeiten aller Ausschüsse und ihre Zusammenarbeit mit der Verwaltung sowie Vorgehensweise bei mangelnder Übereinstimmung von Beschlüssen verschiedener Ausschüsse (§ 59 GO NW)
- b. alle Budgetangelegenheiten (Planung und Ausführung) der dem Ausschuss zugeordneten Aufgaben/Produkte laut Anlage, sofern sie sich im Rahmen der vom Rat/Finanzausschuss festgesetzten Eckwerte bewegen
- c. Angelegenheiten, soweit weder ein Fachausschuss oder der Bürgermeister zuständig ist, noch es sich um einen Beratungsgegenstand handelt, der eine Entscheidung durch den Rat gemäß den Vorschriften der GO NW, anderer Vorschriften oder dieser Zuständigkeitsordnung verlangt
- d. Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Rates unterliegen, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet (Dringlichkeitsentscheidung gem. § 60 Abs. 1 Satz 1 GO NW)
- e. die abschließende Behandlung von Anregungen und Beschwerden nach § 24 GO NW nach evtl. Vorberatung in einem anderen Ausschuss mit Festlegung der Stellungnahme, soweit nicht der Bürgermeister zuständig ist
- f. Allgemeine Wirtschaftsförderung für die Aufgabenbereiche Planung,

Zuständigkeitsordnung der Stadt Gescher

Werbung, Stadtmarketing und Tourismus, Verbände und Organisationen

- g. Ansiedlung von Industrie, Handel, Gewerbe und Behörden einschl. Veräußerung von Grundstücken sowie die Verlängerung von Bauverpflichtungszeiten
- h. Beitritt bzw. Mitgliedschaft der Stadt in Organisationen, Vereinen und Verbänden sowie die Kündigung der Mitgliedschaft
- i. Grundstücksangelegenheiten, sofern der Grundstückswert im Einzelfall 200.000 EUR nicht überschreitet, und nicht der Bürgermeister oder ein anderer Ausschuss zuständig ist
- j. Ausübung von Vorkaufsrechten, soweit nicht der Bürgermeister zuständig sind
- k. Erwerb von beweglichen Vermögensgegenständen, Verfügung über bewegliches Vermögen der Stadt, Vornahme und Annahme von Schenkungen, sofern nicht ein anderer Ausschuss oder der Bürgermeister zuständig ist und Mittel im Haushaltsplan bereitgestellt sind
- l. generelle Regelungen der Nutzung städtischer Gebäude, soweit diese keine Geschäfte der laufenden Verwaltung darstellen
- m. Ausführung des Haushaltsplanes gem. § 59 Abs. 2 GO NW
- n. Niederschlagungen bei Beträgen von mehr als 10.000 EUR, sofern der Einzelvorgang nicht gesetzlich geregelt ist; hierunter fallen nicht die Niederschlagungen zur Restebereinigung gem. der Ausführungsanweisung zu § 31 der Gemeindehaushaltsverordnung
- o. Erlass von Geldforderungen bei Beträgen von mehr als 1.500 EUR bis 5.000 EUR sofern nicht ein gesetzlicher Erlassatbestand vorgegeben ist

§ 6

Der Bezirksausschuss (BezA)

Der Bezirksausschuss ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a. Die Vorberatung der Reihenfolge der Arbeiten zum Um- und Ausbau sowie zur Unterhaltung und Instandsetzung von Straßen, Wegen und Plätzen von bezirklicher Bedeutung einschließlich der Straßenbeleuchtung, soweit es sich nicht um Verkehrssicherungspflicht handelt
- b. Betreuung und Unterstützung örtlicher Vereine, Verbände und sonstiger Vereinigungen im Bezirk
- c. die Pflege des Ortsbildes und Ausgestaltung der Grün- und Parkanlagen, deren Bedeutung nicht über den Bezirk hinausgeht
- d. Information, Dokumentation und Repräsentation in Angelegenheiten des Bezirks
- e. die Unterhaltung und Errichtung der im Bezirk gelegenen Schulen und öffentlichen Einrichtungen, wie Sportplätze, Büchereien etc, deren Bedeutung nicht über den Bezirk hinausgeht
- f. Planungsfragen des Bezirks Hochmoor

Zuständigkeitsordnung der Stadt Gescher

- g. grundsätzliche Planungen der Abwasserbeseitigung des Bezirks
- h. Grundstücksangelegenheiten im Bezirk
- i. Bauvorhaben und Denkmalangelegenheiten im Bezirk
- j. Stellungnahme zur Ausweisung von Natur- und Landschaftsschutzgebieten
- k. Angelegenheiten der Landschaftspflege und des Umweltschutzes im Bezirk
- l. Angelegenheiten der Gewässer und des Städtischen Grüns im Bezirk
- m. Angelegenheiten des öffentlichen Personennahverkehrs und der Schülerbeförderung im Bezirk

§ 7

Der Ausschuss für Bauen, Planen und Stadtentwicklung (BPS)

Der Ausschuss für Bauen, Planen und Stadtentwicklung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. Beratung über

- a. alle Satzungsangelegenheiten der dem Ausschuss zugeordneten Aufgaben/Produkte laut Anlage
- b. Ausweisung neuer Gewerbe- / Industriegebiete und Wohngebiete
 - (1) Erlass von Veränderungssperren
 - (2) Erlass von Gestaltungssatzungen gem. § 86 BauO NW
- c. die Ausübung von Vorkaufsrechten nach dem BauGB
- d. städtische Bauvorhaben jeglicher Art, sofern es im Hinblick auf planungsrechtliche Belange, Gestaltung oder Bauausführung geboten erscheint
- e. Erlass der Satzung über die Ablösung von Stellplätzen sowie eine generelle Stellplatzsatzung
- f. Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 u. 2 BauGB
- g. Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 u. 2 BauGB
- h. Städtebauliche Verträge gem. § 11 BauGB und Erschließungsverträge gem. § 124 BauGB (mit Erschließungsträgern zur Entwicklung von Wohnbaugebieten/Planungskonzepten)
- i. Handlungsvorgaben und Qualitätsstandards im Sinne eines städtischen Leitbildes unter Würdigung des demographischen Wandels
- j. die städtebauliche Entwicklungsplanung und Leitziele der Stadtentwicklung
- k. Widmung und Umstufung öffentlicher Straßen, Wege und Plätze

Zuständigkeitsordnung der Stadt Gescher

- I. Maßnahmen zur Verbesserung des fließenden und ruhenden Verkehrs incl. der touristischen Infrastruktur von grundsätzlicher Bedeutung
2. Entscheidung über
 - a. alle Budgetangelegenheiten (Planung und Ausführung) der dem Ausschuss zugeordneten Aufgaben/Produkte laut Anlage, sofern sie sich im Rahmen der vom Rat/Finanzausschuss festgesetzten Eckwerte bewegen
 - b. Aufstellung, Aufhebung und Änderung von Bauleitplänen
 - c. Durchführung der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 BauGB
 - d. Durchführung der Beteiligung der Behörden gem. § 4 BauGB
 - e. Anträge gem. § 14 Abs. 2 BauGB (Ausnahme von Veränderungssperren)
 - f. Anträge gem. § 15 BauGB (Zurückstellung von Baugesuchen)
 - g. Ausnahmen von Gestaltungssatzungen nach BauGB in Verbindung mit § 86 BauO NW
 - h. Beurteilung von Vorhaben nach §§ 33 - 35 BauGB gem. § 36 BauGB in Fällen von besonderer Bedeutung
 - i. Zustimmung zur Löschung von Baulasten
 - j. Planung und Ausbau von Straßen in Wohn- und Gewerbegebieten, einschl. der Festlegung über die Form der Bürgerbeteiligung
 - k. Stellungnahmen zu Straßenbauvorhaben anderer Baulastträger soweit kein anderer Ausschuss zuständig ist
 - l. Angelegenheiten der Landesplanung und der Bauleitplanung benachbarter Gemeinden mit besonderer Bedeutung für die Stadt
 - m. Angelegenheiten des Denkmalschutzes und der -pflege nach dem DSchG, soweit es sich nicht um bewegliche Denkmäler handelt sowie der Kulturdenkmäler; Leistungen der Stadt nach § 35 DSchG im Rahmen der im Haushaltsplan bereitgestellten Mittel
 - n. Fragen der Bau- und Stadtbildgestaltung
 - o. Verlängerung von Bauverpflichtungen im Rahmen von Grundstücksverträgen soweit nicht ein anderer Ausschuss zuständig ist
 - p. Benennung öffentlicher Straßen, Wege und Plätze
 - q. Angelegenheiten der Straßenreinigung
 - r. Alle Angelegenheiten des Öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) incl. der damit zusammenhängenden verkehrlichen Infrastruktur

§ 8

Der Ausschuss für Infrastruktur, Landwirtschaft und Umwelt (ILU)

Der Ausschuss für Infrastruktur, Landwirtschaft und Umwelt ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

Zuständigkeitsordnung der Stadt Gescher

1. Beratung über

- a. alle Satzungsangelegenheiten der dem Ausschuss zugeordneten Aufgaben/Produkte, laut Anlage
- b. Angelegenheiten des Außenbereiches, soweit nicht ein anderer Ausschuss ausdrücklich zuständig ist
- c. Angelegenheiten der Flurbereinigung
- d. kommunale Klimaschutzprojekte

2. Entscheidung über

- a. alle Budgetangelegenheiten (Planung und Ausführung) der dem Ausschuss zugeordneten Aufgaben/Produkte laut Anlage, sofern sie sich im Rahmen der vom Rat/Finanzausschuss festgesetzten Eckwerte bewegen
- b. Angelegenheiten des Gebäudemanagements, soweit nicht ein anderer Ausschuss ausdrücklich zuständig ist
- c. Angelegenheiten der Landschaftsplanung und Landschaftspflege
- d. Angelegenheiten der Wasser- und Bodenverbände
- e. Gestaltung, Ausbau und Unterhaltung Gewässer 3. Ordnung nach LWG
- f. Gestaltung, Ausbau und Unterhaltung von wege- und gewässerbegleitenden Landschaftsanlagen
- g. Angelegenheiten des Jagd- und Fischereirechts von grundsätzlicher Bedeutung
- h. Festlegung des jährlichen Wirtschaftswegebauprogramms (Ausbau und Unterhaltung) bis zur Gründung eines Wirtschaftswegeunterhaltungsverbandes. Danach inhaltliche Begleitung des Wirtschaftswegeunterhaltungsverbandes.
- i. Angelegenheiten der Ver- und Entsorgung sowie der Abfallwirtschaft
- j. Angelegenheiten des Umweltschutz
- k. Angelegenheiten des Friedhofswesens

§ 9

Der Ausschuss für Generationen, Familie, Bildung, Kultur und Sport (GFBKS)

Der Ausschuss für Generationen, Familie, Bildung, Kultur und Sport ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. Beratung über

- a. alle Satzungsangelegenheiten der dem Ausschuss zugeordneten Aufgaben/Produkte laut Anlage
- b. Errichtung, Änderung, Auflösung und Zusammenlegung städtischer Schulen
- c. Namensgebung städtischer Schulen
- d. Schulentwicklungsplanung

Zuständigkeitsordnung der Stadt Gescher

- e. Abschluss von öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen im Schul- und Sozialwesen
- f. überörtliche Angelegenheiten im Bereich Jugend und Soziales
- g. Abschluss von öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen im Weiterbildungs- und Musikschulwesen
- h. Bedarfsplanung Kindertagesbetreuung (Entscheidungskompetenz liegt beim Jugendhilfeausschuss des Kreises Borken)

2. Entscheidung über

- a. alle Budgetangelegenheiten (Planung und Ausführung) der dem Ausschuss zugeordneten Aufgaben/Produkte laut Anlage, sofern sie sich im Rahmen der vom Rat/Finanzausschuss festgesetzten Eckwerte bewegen
- b. Konzepte für Spiel- und Bolzplätze
- c. Maßnahmen zur Förderung der Familien
- d. Maßnahmen zur Förderung der Lebensqualität der Senioren, insbesondere Wohnen mit zugehörigem Umfeld, Bildung/Weiterbildung, Schaffung neuer Lebensaufgaben
- e. Angelegenheiten der ehrenamtlichen Seniorenbeauftragten
- f. alle Fragen von grundsätzlicher Bedeutung, die sich aus der besonderen Situation behinderter Bürger ergeben
- g. Realisierung von Aufgaben zur Verwirklichung des Verfassungsauftrages zur Gleichberechtigung von Frau und Mann im Sinne des § 5 GO NW in Verbindung mit den Vorgaben des Landesgleichstellungsgesetzes NW (LGG NW)
- h. Angelegenheiten der Migranten und Asylbewerber von grundsätzlicher Bedeutung
- i. Schulangelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung und die Entsendung von Mitgliedern der Schulkonferenz durch den Schulträger anlässlich einer Schulleiterwahl
- j. Konzeption und Planung für Baumaßnahmen sowie Einrichtung von städtischen Schulgebäuden (inkl. Schulsportstätten und –anlagen)
- k. alle Angelegenheiten der Jugendhilfe und Jugendarbeit, soweit sie nicht vom Kreisjugendamt wahrgenommen werden
- l. Angelegenheiten des Büchereiwesens
- m. Förderung von Kunst und Kultur
- n. Angelegenheiten der städtischen Museen und des Stadtarchivs
- o. Konzeption und Planung von Sportstätten für den Vereins- und Breitensport einschl. Modernisierung
- p. Sportförderrichtlinien

Zuständigkeitsordnung der Stadt Gescher

- q. Sportstättenbedarfsplanung für den Vereins- und Breitensport
 - r. Regelung der Sportstättenbenutzung, sofern sie nicht dem Stadtsportverband übertragen wurde (einschließlich der Festsetzung der Benutzungsgebühren und –entgelte)
 - s. Erwerb von beweglichen Vermögensgegenständen, Verfügung über bewegliches Vermögen der Stadt, Vornahme und Annahme von Schenkungen, sofern nicht ein anderer Ausschuss oder der Bürgermeister zuständig ist und Mittel im Haushaltsplan bereitgestellt sind, im Rahmen der zugeordneten Aufgaben und Produkte
3. Darüber hinaus ist der Ausschuss über alle wesentlichen Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereichs für den Bereich Gescher zu informieren

§ 10

Der Betriebsausschuss für das Abwasserwerk (BAAW)

Der Betriebsausschuss ist für alle Angelegenheiten nach Maßgabe der Betriebssatzung zuständig.

§ 11

Der Rechnungsprüfungsausschuss

Der Rechnungsprüfungsausschuss ist zuständig für die Wahrnehmung aller nach § 103 GO NW übertragenen Aufgaben.

§ 12

Der Wahlausschuss

Der Wahlausschuss ist zuständig für die Wahrnehmung der nach dem Kommunalwahlrecht der jeweils geltenden Fassung übertragenen Aufgaben.

§ 13

Der Wahlprüfungsausschuss

Der Wahlprüfungsausschuss ist zuständig für die Wahrnehmung der nach dem Kommunalwahlrecht in der jeweils geltenden Fassung übertragenen Aufgaben.

§ 14

Der Bürgermeister

Die Zuständigkeiten des Bürgermeisters richten sich nach den Bestimmungen der Gemeindeordnung und der Hauptsatzung der Stadt Gescher.

Soweit nicht durch Gesetz, Satzung oder diese Zuständigkeitsordnung etwas anderes bestimmt ist, obliegt die Regelung von Einzelfällen auf dem Gebiete des öffentlichen Rechts (Verwaltungsakte), die Abgabe von öffentlich-rechtlichen Erklärungen, die Entscheidung über zivilrechtlich abzuwickelnde Maßnahmen und über die Abgabe zivilrechtlicher Erklärungen dem Bürgermeister als Geschäft der laufenden Verwaltung. Das gleiche gilt für die Führung und die Beendigung von Rechtsstreitigkeiten.

Zuständigkeitsordnung der Stadt Gescher

Folgende Entscheidungen, die dem Rat als oberster Dienstbehörde obliegen, werden dem Bürgermeister übertragen:

- a. die Bescheidung von Anregungen und Beschwerden nach § 24 GO NW, sofern diese Geschäfte der laufenden Verwaltung betreffen
- b. Vergabe von Lieferungen und Leistungen, sofern Mittel im Haushaltsplan bereitgestellt sind und die zugrundeliegende Maßnahme vom zuständigen Ausschuss bzw. vom Rat beschlossen ist,
- c. Erwerb von beweglichen Vermögensgegenständen bis zur Höhe von 50.000 €, soweit die Mittel im Haushaltsplan vorgesehen sind
- d. Bewilligung von Zuwendungen (Zuschüsse und Beihilfen), sofern es sich entweder um ständige wiederkehrende Zuwendungen in gleicher Höhe handelt, oder sie sich im Rahmen von beschlossenen Richtlinien bewegen
- e. Aufnahme von Investitionskrediten im Rahmen der jährlichen Haushaltssatzung
- f. alle wesentlichen bzw. grundsätzlichen beamten- und tarifrechtlichen Entscheidungen. Der Bürgermeister ist verpflichtet, den Rat in der nächsten Sitzung über alle von ihm getroffenen Entscheidungen in diesen Personalangelegenheiten zu unterrichten
- g. Widersprüche aus einem Beamtenverhältnis mit Ausnahme bei Wahlbeamten
- h. Anerkennung als Dienstunfälle nach § 45 Abs. 3 Beamtenversorgungsgesetz
- i. Disziplinarverfahren gegen Beamte nach der DO NW sowie dienstordnungsrechtliche Maßnahmen gegen tariflich Beschäftigte
- j. Anerkennung der ruhegehaltstfähigen Dienstzeiten nach § 49 Abs. 1 Beamtenversorgungsgesetz mit Ausnahme der Wahlbeamten
- k. An- und Verkauf von Grundstücken bis zu einem Wert von 50.000,-- Euro. Der Bürgermeister ist verpflichtet, den Hauptausschuss über alle von ihm getroffenen Entscheidungen in dieser Angelegenheiten zu unterrichten
- l. Miet- und Pachtverträge
- m. Stundung von Geldforderungen
- n. Niederschlagung von Geldforderungen bis zu Beträgen von 10.000 €
- o. Erlass von Geldforderungen bis zu Beträgen von 1.500 €, sofern nicht ein gesetzlicher Erlassatbestand vorgegeben ist
- p. Feststellung eines wichtigen Grundes nach § 29 Abs. 2 GO NW

Zuständigkeitsordnung der Stadt Gescher

Inkrafttreten

Die Neufassung der Zuständigkeitsordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Die Zuständigkeitsordnung vom 17.12.2009 tritt am gleichen Tag außer Kraft.

Anlage zur Zuständigkeitsordnung der Stadt Gescher in der Fassung vom

(Zuordnung der Produkte/Produktbereiche der Verwaltung)

Haupt- und Finanzausschuss (HFA)	Ausschuss für Planen, Bauen und Stadtentwicklung (BPS)	Ausschuss für Infrastruktur, Landwirtschaft und Umwelt (ILU)	Ausschuss für Generationen, Familie, Bildung, Kultur und Sport (GFBKS)	Bezirksausschuss Hochmoor
<p>01 Innere Verwaltung</p> <ul style="list-style-type: none"> • 01-01 Politische Gremien • 01-06 Zentrale Dienste • 01-08 Personalmanagement • 01-09 Finanzmanagement/Rechnungswesen • 01-91 Haushaltsplanung • 01-92 Haushaltscontrolling • 01-93 Betriebswirtschaftliche Steuerung • 01-94 Vermögens- und Schuldenverwaltung • 01-95 Geschäftsbuchführung • 01-96 Zahlungsverkehr • 01-97 Forderungsmanagement • 01-98 Steuern und Abgaben • 01-10 Technisch unterstützte Informationsverarbeitung (TUIV) • 01-13 Grundstücksmanagement <p>02 Sicherheit und Ordnung</p> <ul style="list-style-type: none"> • 02-01 Allgemeine Sicherheit und Ordnung • 02-02 Gewerbewesen • 02-07 Verkehrsangelegenheiten • 02-10 Einwohnerangelegenheiten • 02-11 Personenstandswesen • 02-15 Gefahrenabwehr, -vorbeugung <p>15 Wirtschaft und Tourismus</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bestandspflege und –entwicklung • Ansiedlungsförderung, Akquisition • Stadtmarketing • Tourismus <p>Beschwerden (§ 24 GO NW)</p> <p>Abstimmung der Ausschussarbeit (§ 59 Abs. 1 GO NW)</p> <p>Dringlichkeitsentscheidungen des Rates (§ 60 GO NW)</p>	<p>09 Städtebauliche Entwicklung</p> <ul style="list-style-type: none"> • Räumliche Planung und Entwicklung • Geodatenmanagement <p>10 Bauen und Wohnen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Baugenehmigungsverfahren • Wohnbauförderung • Denkmalangelegenheiten <p>12 Verkehrsflächen und –anlagen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Öffentliche Verkehrsflächen • Verkehrsanlagen • Verkehrliche Planung • ÖPNV • Straßenreinigung und Winterdienst 	<p>01 Innere Verwaltung</p> <ul style="list-style-type: none"> • 01-12 Infrastrukturelles Gebäudemanagement • 01-14 Technisches Gebäudemanagement <p>11 Ver- und Entsorgung / Abfallwirtschaft</p> <ul style="list-style-type: none"> • 11-02 Abfallwirtschaft • 11-01 BgA Regenerative Energien <p>13 Natur- und Landschaftspflege</p> <ul style="list-style-type: none"> • 13-01 öffentliches Grün, Gewässer, Hochwasserschutz • 13-01 Angelegenheiten der Wasser- und Bodenverbände • 13-03 Wirtschaftswege Wald, Forst und Land-wirtschaft • 13-06 Friedhöfe <p>14 Umweltschutz</p> <ul style="list-style-type: none"> • Umweltinformation und –koordination • Besondere Dienstleistungen im Umweltmanagement • Umweltvorsorge • Klimaschutz 	<p>01-03 Gleichstellungsangelegenheiten</p> <p>03 Schulträgeraufgaben</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bereitstellung schulischer Einrichtungen • Zentrale Leistungen für Schüler und am Schulleben Beteiligte • Zentrale schulbezogene Leistungen des Schulträgers <p>04 Kultur</p> <ul style="list-style-type: none"> • 04-04 Weiterbildung (VHS) • 04-06 Stadtbücherei St. Pankratius • 04-07 Museen • 04-08 Stadtarchiv <p>05 Soziale Leistungen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Hilfen bei Einkommensdefiziten und Unterstützungsleistungen (inkl. Asylbewerberleistungsgesetz) • Sozialversicherungsangelegenheiten • 10-51 Wohngeld <p>06 Kinder-, Jugend- und Familienhilfe</p> <ul style="list-style-type: none"> • 06-01 Förderung von Kindern in Tagesbetreuung • 06-02 Kinder- und Jugendarbeit, Spielplätze <p>08 Sportförderung</p> <ul style="list-style-type: none"> • 08-01 Bereitstellung und Betrieb von Sportanlagen • 08-02 Allgemeine Sportförderung • 08-03 Bereitstellung und Betrieb Freibad 	<p>Alle Produktbereiche, abhängig nach jeweiligem Beratungsgegenstand</p>